

29. November 2012

Stellungnahme

**(Öffentliche Anhörung des
Haushalts- und Finanzausschusses am 06.12.2012)**

**„Auf Bundesratsinitiative zur Erhebung einer Vermögensteuer verzichten –
Landesregierung soll weitere Steuererhöhungen unterlassen
Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/818“**

Die DSTG NRW bedankt sich für die Einladung zur Anhörung zum Antrag „Auf Bundesratsinitiative zur Erhebung einer Vermögensteuer verzichten“ am 06.12.2012.

Aus der Sicht der DSTG-NRW, als Fachgewerkschaft der Beschäftigten in der Finanzverwaltung, ist zu zwei Bereichen eine Stellungnahme erforderlich. Zum einen zur Grundsatzfrage, ob eine Vermögensteuer erhoben werden soll, zum anderen zu der Frage, welcher Arbeitsaufwand damit verbunden wäre.

DSTG für Vermögensteuer

In der Grundsatzfrage, ob eine Vermögensteuer in Deutschland erhoben werden soll, spricht sich die DSTG für eine Stärkung der Steuereinnahmen und damit für die Einführung einer Vermögensteuer aus. Dabei ist zu beachten, dass insgesamt in Deutschland die Substanzbesteuerung nur in bescheidenem Umfang erfolgt. Neben der Grundsteuer, die als kommunale Steuer auf die bundesweit einheitlich festgestellten Einheitswerte aufsetzt, besteuert lediglich die Erbschaftsteuer noch die Vermögenssubstanz der Bürgerinnen und Bürger.

Als die Erhebung der Vermögensteuer 1997 ausgesetzt wurde, einigten sich Bund und Länder darauf, die Grunderwerbsteuer auf einheitlich 3,5 % zu erhöhen. Zusätzlich sollten die Einnahmeverluste der Länder durch eine Erhöhung der Erbschaftsteuer kompensiert werden. Während die Grunderwerbsteuer tatsächlich reformiert wurde und nach Wegfall einer Vielzahl von Ausnahme-

tatbeständen schließlich auf nahezu jeden Erwerbsfall erhoben wurde, blieb die Erbschaftssteuerreform auf der Strecke.

In Zusammenhang mit der Grundsatzfrage, ob die Erbschaftssteuer überhaupt verfassungsmäßig sei, unterblieb eine Erhöhung. Im Gegenteil: Mit der letzten Reform der Erbschaftssteuer, die eine heute bereits wieder zweifelhafte Verfassungsmäßigkeit herstellen sollte, begrenzte der Gesetzgeber ohne Not das Aufkommen auf zunächst 4 Mrd. € bundesweit.

Damit erfolgte bis heute keine vollständige Kompensation der Einnahmeausfälle der Länder. Daneben ist festzuhalten, dass der Kreis der Grunderwerbsteuerzahler grundlegend anders ist, als es der Kreis der Vermögensteuerpflichtigen damals war und heute wäre. Letztlich erfolgte die Teilkompensation der weggefallenen Vermögensteuereinnahmen durch eine Grunderwerbsteuer, die auch von solchen Erwerbern zu zahlen ist, die niemals in den Kreis der Vermögensteuerzahler gekommen wären. Bringt man den Gedanken zu Ende, wurde mit dem Wegfall der Vermögensteuer 1997 und der nachfolgenden Erhöhung der Grunderwerbsteuer die Steuerlast der Vermögenden verringert und die Steuerbelastung auf breitere Bevölkerungskreise verteilt.

Auch aus diesem Grund ist es sachgerecht, über zeitgemäße Formen der Substanzbesteuerung und einer angemessenen Beteiligung der in den letzten 10 dramatisch angestiegenen Vermögensbestände nachzudenken. Die DSTG hält es für bedenklich, wenn der Staat sein Vermögen durch die Neuverschuldung verringert und gleichzeitig ein kleiner Teil der Bevölkerung sein Privatvermögen deutlich erhöht. Auf den aktuellen Armutsbericht der Bundesregierung, insbesondere aber auf die anscheinend nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Fakten zur Frage der privaten Vermögensentwicklung, wird hingewiesen.

Besteuerungsverfahren

Bei der Frage der Arbeitsbelastung, die mit der Festsetzung und Erhebung der Vermögensteuer verbunden ist, wurden bisher keine belastbaren Zahlen ermittelt. Fest steht, dass die Beschäftigten in den Finanzämtern an der Grenze ihrer Belastbarkeit arbeiten und daher keine Kapazitäten vorhanden sind, um die Vermögensteuerfestsetzung zusätzlich zu bewältigen. An dieser Stelle verweist die DSTG auf den bisher bereits erfolgten Personalabbau (seit 2002 um 2795 Stellen, 10 %) im Einzelplan 12050 und auf den PwC-Bericht aus April 2012, in dem für die Finanzverwaltung NRW keine möglichen Demografie-oder Effizienz-Gewinne ausgemacht wurden.

Nach überschlägigen Ermittlungen wurde die Vermögensteuer bis 1997 im Lande NRW mit ca. 500 Planstellen im Festsetzungsbereich zzgl. 100 Stellen im Erhebungsbereich bewältigt. Genaue Erhebungen fallen schwer, da nicht immer eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen der Vermögen-

steuer-Bearbeitung und den übrigen Aufgaben möglich ist. Eine Neuauflage der Vermögensteuer kann daher nur erfolgen, soweit zuvor eine sorgfältige Prüfung der notwendigen Arbeiten erfolgt und anschließend, mit ausreichendem Vorlauf, zusätzliche Stellen für die Finanzverwaltung der Länder bereitgestellt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Substanzbesteuerung generell zu einer Vielzahl von Abgrenzungsproblemen und offenen Rechtsfragen führen muss. Die Vermögensteuer wurde 1997 ausgesetzt, da eine Ungleichheit der Besteuerung bei den unterschiedlichen Vermögensarten verfassungsrechtlich festgestellt worden war und die damalige Bundesregierung keine Anstrengungen unternommen hatte, diese Unschärfen zu beseitigen.

Eine neugestaltete Vermögensteuer muss diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragen. Neben dieser Rechtssicherheit, die bei der teilweise vergleichbaren Erbschaftssteuer bis heute nach dem einhelligen Urteil aller Fachleute nicht geschaffen wurde, müssen neue Wertmaßstäbe erarbeitet werden. Dies gilt insbesondere im Bereich des Grundvermögens, für das lediglich Einheitswerte auf der Grundlage der Hauptfeststellung zum 01.01.1964 (bzw. 01.01.1936) vorliegen. Beim Betriebsvermögen werden eine Vielzahl von gesellschaftspolitischen Zielen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen zu beachten sein. Im Bereich der Erbschaftssteuer wurde daher letztlich auf die Besteuerung des Betriebsvermögens verzichtet, da hier offensichtlich nicht nur bei der Wertermittlung keine Einigkeit erzielt wurde.

Beim Kapitalvermögen würde erstmalig wieder eine Zusammenstellung des Vermögens und der verschiedenen Anlagen notwendig, da mit Einführung der Abgeltungssteuer die entsprechenden Kapitaleinkünfte nicht mehr steuerlich erfasst werden. Und beim sonstigen Vermögen wird weiterhin die Problematik der Wertermittlung bei Vermögensgegenständen sowie die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Gebrauchs- und Vermögensgegenständen aufzuarbeiten sein. Für alle Vermögensarten ist festzustellen, dass es entsprechende Überlegungen zur Optimierung gibt. Damit steht aber auch fest, dass die Festsetzung der Vermögensteuer der Zukunft nicht auf der unveränderten Rechtsgrundlage des immer noch geltenden Vermögensteuergesetzes erfolgen darf.

Die Vermögensteuer stellt Steuerbürger und Finanzverwaltung vor besondere Herausforderungen. Schließlich ist nicht zu verkennen, dass auch die Erstellung der Vermögensteuererklärung in Verbindung mit der Feststellung der steuerlich relevanten Vermögenswerte eine deutliche Mehrbelastung der Verpflichteten zur Folge haben wird. Dabei ist bezüglich der Zahl der Fälle festzuhalten, dass es eine Vielzahl von Erklärungen geben wird, die angefordert, erstellt und bearbeitet werden müssen, aber dann letztlich doch nicht zu einer Steuerfestsetzung führen. Angesichts des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns - für die Finanzverwaltung wegen

fehlenden Personals seit langem der beherrschende Bearbeitungsgrundsatz - müssen die Überlegungen zu einer effektiven Abwicklung des Besteuerungsverfahrens bereits von Anfang an Teil des Gesetzgebungsverfahrens sein. Ob in diesem Zusammenhang die ehemalige Praxis wieder aufgenommen werden kann, eine Vermögensteuerfestsetzung jeweils für drei Jahre vorzunehmen, muss geprüft werden.

Zusammenfassende Würdigung

Aus der Sicht der DSTG kann eine Wiedereinführung der Vermögensteuer nur erfolgen, soweit die Finanzverwaltung personell und organisatorisch in die Lage versetzt wird, ein sachgerechtes Besteuerungsverfahren durchzuführen. Dazu gehört eine aufgabengerechte Personalausstattung und eine klare gesetzliche Fixierung der Besteuerungsgrundlagen.

Soweit es in der gesellschaftspolitischen Diskussion darum gehen sollte, insgesamt die Substanzbesteuerung zu forcieren, kann sich die DSTG diesen Schritt auch durch eine deutliche Erhöhung der Erbschaftssteuer vorstellen. Allerdings bedarf es dazu zusätzlicher gesetzgeberischer Maßnahmen, um die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und letztlich auch die Besteuerungslücke beim Betriebsvermögen umfassend zu schließen.

Zu diesen gesamtpolitischen Überlegungen gehört der Gedanke, dass auch die Vermögensteuer letztlich nicht aus einem Substanzverlust des Vermögens beglichen werden wird, sondern aus dem laufenden Einkommen des Steuerbürgers. Es wird, insbesondere angesichts der Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte, kaum vermögensteuerpflichtige Personen oder Unternehmen geben, die nicht auch im Bereich der Ertragsteuern veranlagt werden. Vor diesem Hintergrund kann durchaus überlegt werden, ob nicht eine deutlich weniger aufwendige Besteuerung über die Einbindung einer Vermögenskomponente in der Ertragssteuer erreicht werden könnte. Ggfs. reicht dazu bereits die Erhöhung des Spitzensteuersatzes aus. Diese muss im Bereich der Körperschaftssteuer dann aber auch wirkungsgleich nachvollzogen werden.



Vorsitzender